

Kontakt:

**Geschäftsführung
des Projektfonds-Beirates
„Pinneberg – Zentrum für Alle“**
c/o Stadt Pinneberg,
Fachbereich Stadtentwicklung
FD Stadt- und Landschaftsplanung
Fr. Friedrichsen-Sättler/Fr. Leder
Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg

Tel.: 04101 / 211 3401 o. 211 3409
city@stadtverwaltung.pinneberg.de

**Förderleitlinie der Stadt Pinneberg
für die Umsetzung des Projektfonds „Pinneberg – Zentrum für Alle“
im Rahmen des Programms zur Förderung der Innenstadtentwicklung
und der Stadt- und Ortszentren (Innenstadtprogramm)“
des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2021**

1. Ziel des Projektfonds „Pinneberg – Zentrum für Alle“

Der Projektfonds „Pinneberg – Zentrum für Alle“ ermöglicht den flexiblen, niedrigschwelligen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln. Mit Mitteln des Projektfonds werden Einzelprojekte im definierten Zielgebiet gefördert, die zur Erreichung der festgelegten Ziele des Innenstadtprogramms der Stadt Pinneberg (Anlage 1) beitragen. Der Projektfonds aktiviert das Handeln vor Ort und fördert die Beteiligung der Bewohnerschaft sowie der lokalen Akteure

2. Verwendungszweck

Aus dem Projektfonds können Einzelmaßnahmen und konzeptionelle Maßnahmen finanziert werden, die der Stärkung und Aufwertung des Zentrums der Stadt Pinneberg im Sinne des Innenstadtprogramms dienen.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung und der lokalen Akteure an Entwicklungsprozessen in Pinneberg erweitert werden. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen hinsichtlich des Innenstadtprogramms haben. Die Zuwendungen werden als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

3. Förderfähige Ausgaben

Die Mittel des Projektfonds können für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende investive und nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Die Mittel dürfen nur für Maßnahmen, die denen der Anlage 2 entsprechen, eingesetzt werden.

Förderfähig sind insbesondere (Anlage 2):

- Maßnahmenbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmenbezogene Sachausgaben
 - baulich-investive Maßnahmen
 - Anmietung leerstehender Gewerbefläche
- sonstige bewilligte Einzelmaßnahmen

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben zur Erbringung des Eigenanteils.
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- Kostenanteile in der Höhe, in der die Zuwendungsberechtigten steuerliche Vergünstigungen nach den § 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können.
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung).
- Reguläre Personalkosten der Antragsstellenden.
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsstellenden.
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Gewährung von Fördermitteln bereits begonnen wurde.

Die vorgenannten Aufzählungen sind nicht abschließend und können durch Vorschläge der antragstellenden Person ergänzt werden.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe des Projektfonds für den gesamten Förderzeitraum bis zum 31.12.2024 beträgt 481.666,66 Euro und wird mit dem Zuwendungsgeber abgestimmt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie zum Programm zur Förderung der Innenstadtentwicklung und der Stadt- und Ortszentren vom 15.06.2021, des Landesverwaltungsgesetzes, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-K bzw. AnBest-P). In den Nebenbestimmungen ist u.a. eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren vorgegeben, in diesem Zeitraum müssen geförderte Investitionen der Förderung entsprechend genutzt werden. Die Zuwendung erfolgt unter der Beachtung der beihilferechtlichen Bestimmungen.

Die Förderung kann als Zuschuss von bis zu **100 %** der Gesamtkosten aus Mitteln des Innenstadtprogramms vom Land Schleswig-Holstein und aus Mitteln des Pinneberger Haushaltes gewährt.

Eine bewilligte Maßnahme kann im Rahmen des Projektfonds maximal zwei Jahre gefördert werden.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Verwaltungen, Organisationen etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsführung des **Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“** einzureichen (Adresse siehe Pkt. 13).

Der schriftliche Antrag erfolgt mit einem Formblatt (Anlage 4). Im Antrag muss das Projekt nach Art, Umfang und Dauer sowie dessen Nutzen für das Förderprogramm beschrieben werden. Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der die geschätzten Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung sowie eine Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote oder Kostenschätzung) einschließlich der beantragten Förderung der Gesamtkosten enthält. Darüber hinaus müssen Angaben zu den Antragstellenden einschließlich verantwortlicher Person und Bankverbindung enthalten sein.

Das Projekt, die Maßnahme bzw. die Aktivität kann nach Antragstellung und vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung durch die antragstellende Person oder ihrer Vertretung im Projektfonds-Beirat vorgestellt werden.

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet die Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ der Stadt Pinneberg.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds besteht nicht.

6. Förderentscheidung

Die Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ prüft den Antrag auf die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben sowie auf die Zulässigkeit der Förderfähigkeit. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Im Anschluss entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ über die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds. Die Förderentscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang zu treffen, bei begründeter Dringlichkeit auch schneller. Auf ausdrückliche Anforderung des Beirates ist die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt von der antragstellenden Person oder ihrer Vertretung vorzustellen.

Wird durch eine Förderentscheidung des Beirats gegen die Fördergrundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Projektfonds verstoßen, hat die Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ die Entscheidung des Beirats aufzuheben.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung:

- Die Maßnahme muss den Zielen des Projektfonds entsprechen.

- Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Zielgebiets liegen bzw. in unmittelbarem Sachzusammenhang mit dem Zielgebiet stehen sowie einer der Maßnahmen in Anlage 1 zugeordnet werden können.
- Die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (s. auch Pkt. 12) sowie die Einhaltung der Förderkriterien nach diesen Grundsätzen muss vor Beschlussfassung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ durch die Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ bestätigt werden.

7. Bewilligung

Hat der Beirat der Förderung des Einzelprojektes/der -maßnahme zugestimmt, erhält die antragstellende Person von der Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ einen verbindlichen schriftlichen Förderbescheid, der u.a. die Höhe der Förderung, den Zeitraum, in dem das Einzelprojekt durchgeführt werden muss und ggf. weitere Auflagen (beispielsweise Zweckbindungsfristen, Umgang mit Logos etc.) regelt.

Die Fördermittel werden durch die Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ vorwiegend nach Beendigung bzw. Fertigstellung des Projektes und nach Kontrolle der Belege an die antragstellende Person ausgezahlt. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahmen ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung aus dem Projektfonds erfolgen.

8. Abrechnung

Zur Abrechnung ist für jede/ -s Einzelprojekt/-maßnahme durch die antragstellende Person oder Institution (=Fördermittelempfänger) einen Ausgabennachweis (inkl. Belegliste sowie Rechnungskopien) vorzulegen (Anlage 5).

Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein kurzer Ergebnisbericht (maximal eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen sowie ein Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen. Mit der Abrechnung sind zudem mindestens zwei (2) digitale Fotos (Dokumentation „vorher“/„nachher“) zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung des Projektes muss innerhalb von zwei Monaten nach Projektende vorgelegt werden. Sie ist über die Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ einzureichen.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Pinneberg. Eine Förderung durch den Projektfonds erfolgt nur vorbehaltlich der der Stadt zur Verfügung stehenden Fördermittel durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

10. Erstattung der Zuwendung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

11. Publikationsvorschriften

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Projektfonds gefördert werden, ist stets das offizielle Logo des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu verwenden. Darüber hinaus ist stets das städtische Logo der Stadt Pinneberg auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Pinneberg bzw. der Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“ als Muster digital zur Verfügung gestellt.

12. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen bzw. einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

Weiterhin sind die jeweils geltenden Satzungen (u.a. Bebauungspläne, Sondernutzung, Gestaltungssatzung, Erhalt baulicher Anlagen, Ortssatzung etc.) der Stadt Pinneberg zu beachten.

Ergibt sich durch diese Vorgaben eine Abweichung von den im Antrag kalkulierten Kosten, so ist der Zuwendungsgeber hierüber unverzüglich zu informieren und die Zustimmung vor Durchführung der Maßnahme einzuholen.

13. Kontaktadresse

Geschäftsführung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“
c/o Stadt Pinneberg,
Fachbereich Stadtentwicklung
FD Stadt- und Landschaftsplanung
Fr. Friedrichsen-Sättler / Fr. Leder
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

city@stadtverwaltung.pinneberg.de

14. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten zum 11.01.2023 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, werden die Grundsätze angepasst.

Sollten Widersprüche zwischen der vorliegenden Leitlinie und den allgemeinen Förderbedingungen, insbesondere dem Zuwendungsbescheid der Investitionsbank, der

Förderrichtlinie, des Landesverwaltungsgesetzes, der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und den Allgemeinen Nebenbestimmungen bestehen, gelten im Zweifel die Förderbedingungen.

Anlagen:

Anlage 1: Inhalt Innenstadtprogramm Stadt Pinneberg

Anlage 2: Förderfähige Maßnahmen

Anlage 3: Geschäftsordnung des Projektfonds-Beirates „Pinneberg – Zentrum für Alle“

Anlage 4: Antragsformular zur Beantragungen von Fördermitteln im Rahmen des Projektfonds „Pinneberg – Zentrum für Alle“

Anlage 5: Ausgabennachweis der Maßnahmenförderung im Rahmen des Projektfonds „Pinneberg – Zentrum für Alle“